

20319

Anlage 1

**Muster für Berufsausbildungsverträge mit Auszubildenden
nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildender)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Auszubildende/r)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihrer/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

– vorbehaltlich¹

..... – folgender

. Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung
sowie Ziel der Berufsausbildung**

(1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungs-
beruf

einer/eines

ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungs-
plan.² Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt:²

.....

.....

.....

§ 2

**Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
Probezeit**

(1) Die Berufsausbildung beginnt am

und endet am

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

20319

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist, z.B. an

§ 5

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit Stunden.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Die/Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages für Auszubildende in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit³

- im ersten Ausbildungsjahr Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr Euro.

Die Ausbildungsvergütung ist am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der/dem Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die/die Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin/der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 14 des Manteltarifvertrages für Auszubildende. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit⁴

- vom bis 31. 12. Ausbildungstage,
- vom 1. 1. bis 31. 12. Ausbildungstage,
- vom 1. 1. bis 31. 12. Ausbildungstage,
- vom 1. 1. bis Ausbildungstage,
- vom 1. 1. bis Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen,
unter denen der **Berufsausbildungsvertrag** gekündigt werden kann

Der **Berufsausbildungsvertrag** kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 der Manteltarifvertrages für Auszubildende gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

20319

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Berufsausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden⁵ sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter der/ des Auszubildenden:⁶

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/r)

.....
(Vater)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Es kommt nur Satz 1 oder Satz 2 in Betracht.

³ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung.

⁴ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

⁵ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatschluss empfohlen.

⁶ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.